

II-2676 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1.21.891/74-1a/1977

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 22. Juli 1977  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

1230/AB

1977-07-27

zu 1326/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER, NEUMANN, HIETL, Dr. HAFNER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes der Freiwilligen Feuerwehrmänner (1326/J)

Die Herren Abgeordneten REGENSBURGER, NEUMANN, HIETL, Dr. HAFNER und Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

- 1.) Sind Sie bereit, der berechtigten Forderung der Verbindungsstelle der Bundesländer und des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes nach einem gerechten Unfallversicherungsschutz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren durch die Einbringung einer Regierungsvorlage Rechnung zu tragen?
- 2.) Wenn nein, auf welchen Gründen beruht Ihre Einstellung?
- 3.) Vertreten Sie - wie im Finanz- und Budgetausschuß, Kapitel Soziale Verwaltung vom 19.11.1976 - weiterhin die Ansicht, daß für einen weiteren Versicherungsschutz die Länder zuständig sind?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Zu 1.) und 2.):

In der vorliegenden Anfrage wird erneut verlangt, auf alle Freiwilligen Feuerwehrleute in der Unfallversicherung ohne Beitragsleistung grundsätzlich die Höchstbemessungsgrundlage anzuwenden. Wie bereits mehrfach dargelegt worden ist - so auch in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abg. REGENSBURGER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung vom 26.2.1976, Nr. 195/J-NR/1976) - kann diesem Vorschlag, der darauf hinausläuft, ohne besondere Teilversicherung und ohne besondere Beitragsleistung eine besondere Bemessungsgrundlage, nämlich die Höchstbemessungsgrundlage, als maßgebend für einen "Feuerwehrunfall" einzuführen, nicht gefolgt werden, weil er mit den Grundsätzen der Sozialversicherung sowie auch mit dem System der Unfallversicherung nicht in Einklang zu bringen wäre.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die dem Art. 10 Abs. 1 Z. 11 des B-VG entsprechende Sozialversicherung von bestimmten Grundsätzen beherrscht wird, von denen nicht ohne weiteres abgegangen werden kann. Einer dieser Grundsätze ist das Versicherungsprinzip, also die Notwendigkeit der Beitragsleistung der zu einer Riskengemeinschaft zusammengefaßten Personen. Weiters ist zu berücksichtigen, daß zwischen der Höhe der Beiträge und der Höhe der Versicherungsleistungen durchgängig ein Zusammenhang besteht. Dieser funktionelle Zusammenhang zwischen Renten-

- 3 -

und Beitragshöhe ist gleichfalls ein Grundgedanke der österreichischen Sozialversicherungsgesetzgebung.

Schließlich wäre die verlangte Sonderregelung zugunsten der Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren auch vom Standpunkt des in der Bundesverfassung verankerten Gleichheitssatzes bedenklich. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bis zum Inkrafttreten der 9. Novelle zum ASVG, BGBI. Nr. 13/1962, hinsichtlich dieser Tätigkeit in eine Teilversicherung in der Unfallversicherung einbezogen waren. Diese Teilversicherung, die mit einer Beitragspflicht verbunden war, sah auch eine eigene Bemessungsgrundlage für die während des Feuerwehrdienstes eintretenden Versicherungsfälle vor. Seit 1. Jänner 1962 sind Unfälle, die sich bei der Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ereignen, den Arbeitsunfällen gleichgestellt. Damit entfielen einerseits die Beitragspflicht, andererseits die eigene Bemessungsgrundlage, so daß für die Berentung eines Feuerwehrunfalles jene Bemessungsgrundlage maßgebend wurde, die der betreffende Feuerwehrmann auf Grund seiner sonstigen unfallversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit aufzuweisen hatte. Die Geldleistungen, die im Leistungsfalle gebühren, sind daher je nach der Erwerbstätigkeit, die ein Feuerwehrmann ansonsten ausübt, von Fall zu Fall verschieden.

- 4 -

Anlässlich der Verabschiedung der 29. Novelle zum ASVG, hat dann der Nationalrat in seiner Sitzung vom 16.12.1972 eine Entschließung angenommen, in welcher der Bundesminister für soziale Verwaltung ersucht worden ist, in der nächsten Novelle zum ASVG eine Verbesserung des Unfallschutzes der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der gleichgestellten Organisationen vorzusehen. Nach Punkt 2 dieser Entschließung sollten die Länder zur Deckung des sich (aus der Aufstockung der Bemessungsgrundlage) ergebenden Mehraufwandes verpflichtet werden, an die in Betracht kommenden Träger der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung einen Pauschalbetrag zu leisten. Weiters heißt es in der zitierten Entschließung: "Über die Finanzierung im einzelnen sollten möglichst bald Verhandlungen mit den Ländern aufgenommen werden". Diese Verhandlungen führten jedoch in der Frage der Aufbringung der finanziellen Mittel trotz der Bereitschaft des Bundes, die Hälfte der hiefür erforderlichen Mittel zu übernehmen, zu keinem konkreten Ergebnis. Um dennoch eine Verbesserung des Unfallschutzes der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu ermöglichen, wurde im Rahmen der 30. Novelle zum ASVG, BGBI. Nr. 23/1974, die Konstruktion einer Höherversicherung vorgesehen. Diese Regelung entspricht auch der vom Nationalrat im Punkt 1 seiner erwähnten Entschließung vom 16.12.1972, wonach die im Einzelfall jeweils in Betracht kommende Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung um einen festen

- 5 -

Betrag erhöht werden soll, mit der Maßgabe, daß eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage nur bei Abschluß einer Höherversicherung nach § 20 Abs.2 ASVG in Betracht kommt.

Die geltende Regelung bietet somit jedem Land und jeder Gemeinde die Möglichkeit, für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren einen erhöhten Unfallversicherungsschutz sicher zu stellen. Zum Beitrag, der seit 1. Jänner 1974 für jeden Versicherten unverändert 16 S im Jahr beträgt, ist zu sagen, daß er erheblich unter dem Beitrag liegt, den etwa die selbständige Gewerbetreibenden für die Höherversicherung in der Unfallversicherung zu entrichten haben. Vor dem 1. Jänner 1977 hatte ein in der Unfallversicherung teilversicherter selbständiger Erwerbstätiger für die gleiche Erhöhung der Bemessungsgrundlage im Rahmen der Höherversicherung einen mehr als dreimal so hohen Jahresbeitrag zu bezahlen. Im Kalenderjahr 1977 hat ein selbständiger Erwerbstätiger bei Abschluß einer Höherversicherung unter Zugrundelegung einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage von 58.527 S (d.i. das Doppelte des Betrages, der bei Bestehen einer Höherversicherung nach § 20 Abs.2 ASVG im Leistungsfall nach einem Feuerwehrunfall der sich jeweils ergebenden Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen ist) einen Jahresbeitrag von 150 S zu entrichten.

Wenn in der vorliegenden Anfrage einleitend festgestellt wird, der Unfallversicherungsschutz sei für den weitaus größten Teil der Mitglieder der

Freiwilligen Feuerwehren nach wie vor völlig unbefriedigend und nicht ausreichend, so hält diese Behauptung einer objektiven Prüfung nicht stand. Es ist daher auch nicht in Aussicht genommen, von dem geltenden System der Höherversicherung für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren abzugehen.

Zu 3.):

Zunächst möchte ich in Beantwortung dieser Frage auf Punkt 2 der oben zitierten Entschließung des Nationalrates vom 16.12.1972 zurückkommen, nach welcher die Länder zur Deckung des sich aus der Verbesserung des Unfallschutzes für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren ergehenden Mehraufwandes herangezogen werden sollten. Ich möchte daher ausdrücklich der in der Anfrage enthaltenen Behauptung entgegentreten, der Bund habe "der Rechtslage entsprechend" eine Beitragspflicht für einen verbesserten Unfallversicherungsschutz von Freiwilligen Feuerwehren übernommen. Wie ebenfalls schon wiederholt festgehalten worden ist, schließt die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Sozialversicherung nicht die Verpflichtung des Bundes in sich, auch die Beitragsslast für eine solcherart normierte Sozialversicherungsregelung zu tragen. Wenn sich der Bund nach der geltenden Regelung des § 77 Abs.7 ASVG bereit erklärt hat, sich an der Beitragsleistung zur Höherversicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu beteiligen, so geschah dies in Anerkennung der von den Freiwilligen Feuerwehren im Dienste der Allgemeinheit geleisteten Einsätze, keineswegs aber aus Auswirkung irgendeiner verfassungsgesetzlichen Verpflichtung.

Aus den angeführten Gründen sehe ich keine Veranlassung, von der von mir im Finanz- und Budgetausschuß, Kapitel Soziale Verwaltung, am 19.11.1976 vertretenen Ansicht abzurücken.

